

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBUR**



25. Jahrgang

Potsdam, den 3. November 2016

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-Schulvisitation)
vom 13. Oktober 2016 434

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 439

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-Schulvisitation)

Vom 13. Oktober 2016
Gz.: 31.1-51800

Aufgrund von § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Grundsätze
- 2 - Teilnahme
- 3 - Aufgabe und Funktion der Schulvisitation
- 4 - Verfahren der Schulvisitation
- 5 - Schulvisitationsberichte
- 6 - Veröffentlichung der Schulvisitationsberichte
- 7 - Datenschutz
- 8 - Handbuch zur Schulvisitation
- 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlagen:**
- 1 Gegenüberstellung Merkmale Schulvisitation/Qualitätsmerkmale Orientierungsrahmen Schulqualität
 - 2 Muster Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsheimnissen

1 - Grundsätze

(1) Gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes überprüfen die Schulen regelmäßig das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ihrer verabredeten Arbeitsschwerpunkte oder ihres Schulprogramms (interne Evaluation). Sie können sich dabei durch Dritte unterstützen lassen.

(2) Außerdem nehmen Schulen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation). Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der externen Evaluation können sich die Schulbehörden Dritter bedienen. Eine Form externer Evaluation ist die Schulvisitation gemäß § 129 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2 - Teilnahme

(1) Jede Schule in öffentlicher Trägerschaft ist zur Teilnahme an durch die Schulbehörden veranlassten externen Evaluationen verpflichtet.

(2) Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal sind gemäß § 67 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Beteiligung an internen und externen Evaluationen verpflichtet.

(3) Für Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Teilnahme an internen und externen Evaluationen verbindlich. Darüber hinaus ist die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Partnern der beruflichen Bildung freiwillig.

3 - Aufgabe und Funktion der Schulvisitation

(1) Die Schulvisitation ist Teil der staatlichen Schulaufsicht, ohne bestimmend in die schulischen Abläufe einzugreifen. Sie wird entwicklungsorientierend wahrgenommen. Die Schulvisitation ist bei der Bewertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Schulvisitation untersucht mit transparenten, deutlich standardisierten und strukturierten Methoden und Instrumenten eine Schule als Gesamtsystem und nicht die Tätigkeit einzelner Lehrkräfte. Aufgabe der Schulvisitation ist die systematische Analyse von Rahmenbedingungen, Arbeitsprozessen und -ergebnissen der Einzelschule mittels ausgewiesener Qualitätsbereiche und -indikatoren. Sie gewährleistet eine transparente, an dem vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebenen „Orientierungsrahmen Schulqualität in Brandenburg“ ausgerichtete und in vorgeschriebenen Abständen durchzuführende externe Evaluation von Schulen. Das für Schule zuständige Ministerium kann besondere Schwerpunkte für Evaluationen benennen. Schulvisitation ergänzt das bereits bestehende System der Qualitätssicherung und -entwicklung, das Maßnahmen zur Standardsicherung durch Lernstandserhebungen, Tests und Prüfungen sowie Schulprogrammarbeit und Selbstevaluation miteinander verbindet. Die Schulvisitation umfasst Merkmale, die sich in Basismerkmale und Wahlmerkmale untergliedern (Anlage 1).

(3) Die Entscheidung, welche Wahlmerkmale untersucht werden sollen, obliegt der Entscheidung der Schulkonferenz. Der Beschluss der Schulkonferenz ist der Leitung der Schulvisitation zuzuleiten.

4 - Verfahren der Schulvisitation

(1) Die Verantwortung für die Durchführung von Schulvisitationen liegt bei der Leitung der Schulvisitation. Sie wird durch dafür ausgebildete und fachlich geeignete Personen wahrgenommen. Für jede Schulvisitation wird von der Leitung ein Visitationsteam bestimmt. In der Regel besteht ein Visitationsteam aus zwei Personen. In Abhängigkeit von der Größe der Schule kann sich das Visitationsteam aus drei und mehr Personen zusammensetzen. Mindestens ein Teammitglied soll die Lehrbefähigung sowie die Lehrerfahrung für die zu visitierende Schulform haben.

(2) Die Leitung der Schulvisitation informiert die Schule schriftlich vor dem Visitationstermin über die geplante Schulvisitation sowie über das weitere Verfahren bis einschließlich zum Vorliegen des Endberichtes der Schulvisitation.

(3) Eine Schulvisitation umfasst in der Regel drei Unterrichtstage.

(4) Während der Schulvisitation finden Unterrichtsbeobachtungen statt. Das Visitationsteam bestimmt Anzahl und Reihenfolge der zu beobachtenden Unterrichtsstunden. Die Auswahl beinhaltet mindestens 70 % der unterrichtenden Lehrkräfte aus möglichst vielen Fachbereichen und Jahrgangsstufen. Die einzelnen Unterrichtsbeobachtungen umfassen einen Zeitumfang von ca. 20 Minuten.

(5) Die Visitation einer Schule findet im zeitlichen Abstand von zwei bis zehn Jahren in Abhängigkeit einer schulaufsichtlichen Einschätzung statt. Der zeitliche Abstand der Visitationen kann von den Schulbehörden verändert werden.

5 - Schulvisitationsberichte

(1) Die Ergebnisse der Schulvisitation werden in einem Schulvisitationsbericht zusammengefasst. Der Entwurf wird der Schulleitung spätestens vier Unterrichtswochen nach der Schulvisitation von der Leitung der Schulvisitation zugesandt.

(2) Die Schulleitung hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen Stellung zum Entwurf des Schulvisitationsberichtes zu nehmen und die Stellungnahme der Leitung der Schulvisitation zuzusenden.

(3) Spätestens zehn Unterrichtswochen nach der Schulvisitation versendet die Leitung den Endbericht der Schulvisitation an die Schule, das zuständige staatliche Schulamt und den Schuträger der Schule. Liegt eine Stellungnahme der Schule vor, ist diese dem Schulvisitationsbericht beizufügen. Die im Schulvisitationsbericht enthaltenen Daten dürfen nur im Rahmen der im Brandenburgischen Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben genutzt werden.

(4) Den Mitgliedern der Schulkonferenz ist zu deren Aufgabenerfüllung der vollständige Schulvisitationsbericht vorzulegen. Die Mitglieder der Elternkonferenz, der Konferenz der Schülerinnen und Schüler sowie die Konferenz der Lehrkräfte sollen in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert werden. Die Grundsätze zur Vertraulichkeit gemäß § 75 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zu beachten.

(5) Auf der Grundlage des Schulvisitationsberichtes treffen das zuständige staatliche Schulamt und die Schule erforderliche Verabredungen zur Unterstützung der Schule und verabreden Maßnahmen zur Entwicklung der weiteren pädagogischen Arbeit an der Schule.

6 - Veröffentlichung der Schulvisitationsberichte

(1) Die Schule darf ihren jeweiligen Schulvisitationsbericht veröffentlichen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet, dass durch die Veröffentlichung keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Bei der Veröffentlichung dürfen keine inhaltlichen Veränderungen an dem Schulvisitationsbericht vorge-

nommen werden. Kürzungen sind zulässig, wenn dadurch die Gesamtaussage nicht beeinflusst wird.

(2) Die Leitung der Schulvisitation veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Schulvisitation jeder visitierten Schule in einem Kurzbericht. Dabei wird das Qualitätsprofil der jeweiligen Schule mit Ausnahme der Wahlmerkmale dargestellt. Im Basismerkmal 2 wird das Kriterium 4.1 des Orientierungsrahmens Schulqualität (Führungsverantwortung) nur dargestellt, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter das Einvernehmen zur Veröffentlichung erklärt. Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit, den Schulvisitationsbericht zu kommentieren. Die Veröffentlichung erfolgt sechs Monate nach der Zusendung des Endberichts an die Schule.

7 - Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten § 65 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie die Datenschutzverordnung Schulwesen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einbeziehung externer Teilnehmer an Schulvisitationen ist mit Zustimmung der Leitung der Schulvisitation zulässig. In diesem Fall ist durch die Leitung der Schulvisitation sicher zu stellen, dass vor Beginn der Visitation von den externen Teilnehmern eine Verpflichtung zum Stillschweigen und zur Vertraulichkeit über das Visitationsgeschehen und dessen Ergebnisse abgegeben wird (Anlage 2).

8 - Handbuch zur Schulvisitation

Nähere Informationen zur Schulvisitation, insbesondere zum Verfahren und zu den Instrumenten, enthält das von dem für Schule zuständigen Ministerium erstellte Handbuch „Schulvisitation im Land Brandenburg“.

9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Oktober 2016

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1

Gegenüberstellung Profilverkmale Schulvisitation/Qualitätsmerkmale Orientierungsrahmen Schulqualität

PM	Qualitätsprofil Schulvisitation	QM	Orientierungsrahmen Schulqualität
BM 1	Unterricht	2.2 3.2 6.1	Unterrichtsgestaltung Schulklima Fachliche und fachübergreifende Kompetenzentwicklung
BM 2	Schulmanagement	4.1 4.2 4.3 4.4	Führungsverantwortung Unterrichtsorganisation Personalentwicklung und -einsatz Qualitätsmanagement
BM 3	Qualitätsentwicklung	1.2 1.3	Entwicklungsplanung und -umsetzung Evaluation
BM 4	Förderung	2.3	Schülerförderung im Lernprozess
BM 5	Professionalität der Lehrkräfte	4.3 5.1 5.2 5.3	Personalentwicklung und -einsatz Kommunikation und Kooperation im Kollegium Fortbildung und -planung Lehrerbildung
BM 6	Schulformspezifisch S, OG, O/OG, FL, FG Berufs- und Studienorientierung	3.3 6.1	Schülerberatung Berufs- und Studienorientierung Fachliche und fachübergreifende Kompetenzentwicklung
BM 6	Schulformspezifisch G Sprachbildung Umgang mit Heterogenität	2.1 2.3 6.1	Schulinternes Curriculum Sprachbildung Schülerförderung im Lernprozess Förderung der Sprachbildung Fachliche und fachübergreifende Kompetenzentwicklung Verantwortungsbereitschaft, soziales Engagement und Toleranz
BM 6	Schulformspezifisch OSZ Führungsverantwortung Abteilungsleiterinnen/-leiter	4.1 4.3 4.4	Führungsverantwortung Personalentwicklung und -einsatz Qualitätsmanagement
WM 1	Ganztag	2.5	Ganztag
WM 2	Leistungsbewertung	2.4	Leistungsorientierung und -bewertung
WM 3	Gesundheitsförderung	3.1 3.2 4.5 6.1	Schule als Lebensraum Schulklima Gesundheitsförderung und -prävention sowie Arbeitsbedingungen Fachliche und fachübergreifende Kompetenzentwicklung
WM 4	Medien	2.1 2.2	Schulinternes Curriculum Medienbildung Unterrichtsgestaltung Didaktisch sinnvolle Einbindung von Medien und Methoden
WM 5	Sprach- und Leseförderung	2.1 2.3	Schulinternes Curriculum Sprachbildung Schülerförderung im Lernprozess Förderung der Sprachbildung
WM 6	Schulleben	3.1 3.4	Schule als Lebensraum Beteiligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern
WM 7	Kooperation	3.5	Kooperation
WM 8	Berufs- und Studienorientierung am Oberstufenzentrum	3.3 6.1	Schülerberatung Berufs- und Studienorientierung Fachliche und fachübergreifende Kompetenzentwicklung
WM 9	Schulinternes Curriculum (ab 2019/2020)	2.1	Schulinternes Curriculum

Anlage 2

Muster

Verpflichtungserklärung

Nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I 19974, 547; BGBl III 19974, 453-17), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl I 1974, 1942)

Herr/Frau (Verpflichteter/Verpflichtete) verpflichtet sich hiermit zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Durchführung der Schulvisitation an der Schule des Landes Brandenburg.

Es ist insbesondere nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015, untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Damit sind nach § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person gemeint. Ob die in Frage stehende Information schützenswert erscheint oder nicht, ist unbeachtlich.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Schulvisitation erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die Nutzung dieser Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Leitung der Schulvisitation ist ausgeschlossen.

Dem/Der Verpflichteten wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches in der Anlage bekannt gemacht:

§ 133 Absatz 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Absatz 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Absatz 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331 bis 335	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen

Der/Die Verpflichtete wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Die Verpflichtungen bestehen ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Teilnahme an der Schulvisitation gemäß § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes fort.

Er/Sie erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet diese Verpflichtungserklärung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift dieser Erklärung. Ein unterschriebenes Exemplar der Verpflichtungserklärung wird in der Landesgeschäftsstelle Schulvisitation zu den Akten genommen.

Die beigelegte Anlage (Gesetzesbestimmungen) ist Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Verpflichteten)

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

§ 3 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

„(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten,

ungeachtet der dabei verwendeten Verfahren.“

§ 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.“

§ 133 Verwahrungsbruch (StGB)

„(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (StGB)

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nummer 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).“

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (StGB)

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die

für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelaufgaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse (StGB)

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 358 Nebenfolgen (StGB)

„Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Absatz 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Absatz 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Absatz 2), aberkennen.“

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einem Gymnasium

**Gymnasium Potsdam West
im OSZ I
Jägerallee 23 A
14469 Potsdam**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Das Gymnasium Potsdam West wurde zum 01.08.2016 beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 neu errichtet. Derzeit erfolgt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler am Standort des Oberstufenzentrum I - Technik - in Potsdam in der Jägerallee 23 A. Es ist vorgesehen, ab dem 01.08.2017 den Standort des Gymnasiums Potsdam West in die Haeckelstraße 72 in 14471 Potsdam zu verlagern.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständig-

keit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist derzeit mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator an einer Gesamtschule

**Gesamtschule Am Schilfhof
Schilfhof 25
14478 Potsdam**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**